

Trashathlon St.Gallen Reglement

Das Trashathlon St.Gallen Reglement basiert stark auf dem Wettkampfreglement von Swiss Triathlon (2019). Einzelne Teile wurden bewusst und ohne Zitation wortgetreu übernommen. Jedoch wurde das Reglement selektiv abgeändert und auf den Trashathlon St.Gallen zugeschnitten.

Die maskuline Form wurde nicht geschlechtsspezifisch, sondern zum Zwecke der Vereinfachung in generischem Sinn verwendet.

§ 1 Allgemeines

1. Verhalten

1.1 Athleten sind verpflichtet den Sport gemäß dem Trashathlon-Sportsgeist und mit FairPlay auszuüben.

1.2 sich an die Verkehrsregeln und Anweisungen der Schiedsrichter zu halten

1.3 Weder Abfälle noch Ausrüstungsgegenstände außerhalb der vom Veranstalter vorgesehenen Stellen wegzuwerfen (Abfalldepots). Jegliche Abfälle oder Materialien müssen auf sich getragen und an den eigenen Platz in der Wechselzone zurückgebracht werden.

1.4. auf jegliche Art von technischen Geräten zu verzichten, die vom Rennen und der Rennumgebung ablenken.

1.5. jegliche externe Hilfe abzulehnen, außer:

Externe Hilfe durch Personen des Organisators oder durch Schiedsrichter ist erlaubt, wenn sie sich auf die Verpflegung, Getränke, mechanische oder medizinische Unterstützung beschränkt und durch den Technischen Delegierten bewilligt ist. Die Athleten desselben Rennens dürfen sich gegenseitig aushelfen mit Gegenständen wie Verpflegungsprodukten, Pumpen, Schläuchen, Reparaturmaterial oder mentaler Motivation.

2. Doping

2.1 Doping oder Alkohol sind erst nach dem absolvierten Rennen erlaubt (Doping natürlich nur, wenn es gesetzlich legal ist). Es darf nicht alkoholisiert am Wettkampf teilgenommen werden.

3. Versicherung

3.1 Jeder Athlet muss gegen folgende Risiken versichert sein:

Unfälle vor, während und nach dem Rennen; Krankheiten während der Reise zum und vom Rennen; Haftpflicht während des Rennens.

§ 2 Sanktionen

1. Sankt(gall)ionen

1.1 Die Verletzung des Wettkampfrelements kann eine Verwarnung gegen den Athleten zur Folge haben (in mündlicher Form oder als Zeitstrafe/Stop & Go) sowie die Disqualifikation, ein Wettkampfverbot oder den Ausschluss des Athleten. Die Art und Intensität des Regelbruchs sind maßgebend für die zu verhängende Strafe.

1.2 Eine mündliche Verwarnung wird nach Ermessen des Schiedsrichters ausgesprochen durch:

- a) einen Pfiff.
- b) Das Aufrufen der Startnummer (nicht die Handynummer) des Athleten und das Erteilen einer Anordnung, die vom Athleten befolgt werden muss. Der Athlet kann - wenn nötig - angehalten werden.

1.3 Ein Schiedsrichter muss nicht zwingend eine Verwarnung aussprechen, bevor er eine schärfere Sanktion verhängen kann;

1.4 Eine Zeitstrafe ist angemessen bei leichten Regelverstössen, die keine Disqualifikation zur Folge haben.

1.5 Die Zeitstrafen werden in einer besonders bezeichneten Penaltybox, in der Wechselzone oder am Ort des Vergehens verbüsst. Es obliegt dem Athleten, sich unverzüglich in der Penaltybox einzufinden.

1.6 Die Disqualifikation ist die angemessene Sanktion im Falle von schwerwiegenden Regelverstössen oder bei gefährlichem oder dem Fairplay widersprechendem Verhalten

§ 3 Schwimmen

1. Grundsätzliches

1.1 Für das Schwimmen müssen die Männer mindestens eine undurchsichtige Badehose und die Frauen einen ein- oder zweiteiligen undurchsichtigen Badeanzug tragen.

1.2 Neoprenanzüge sind verboten. Falls die Temperatur zu niedrig ist für ein Schwimmen ohne Neoprenanzug, wird das Schwimmen abgesagt und das ganze Theater auf zwei Disziplinen reduziert. Falls das Schwimmen ohne Neoprenanzug zulässig ist, aber die Temperatur trotzdem tief, wird die Schwimmdistanz reduziert.

1.3 Alle Schwimmstile sind erlaubt. Außer „Mermaiding“ und „Fartriding“.

1.4 Die Athleten müssen die Schwimmstrecke strengstens einhalten.

1.5 Die Athleten dürfen sich ausruhen, indem sie sich an einem leb- und reglosen oder ortsgebundenen Objekt wie einer Boje oder einem Schiff festhalten, ohne dadurch vorwärtszukommen. Athleten dürfen sich nicht von Enten ziehen lassen.

1.6 Im Notfall soll der Athlet einen Arm über seinem Kopf hochhalten und um Hilfe rufen. Nach der geleisteten Hilfe muss sich der Athlet vom Wettkampf zurückziehen.

1.7 Athleten dürfen ihren eigenen Platz im Wasser auf sportliche Weise verteidigen:

- a) Bei einem versehentlichen Kontakt beim Schwimmen wird keine Strafe ausgesprochen, wenn sich die Athleten unverzüglich wieder voneinander entfernen.
- b) Bei einem Kontakt im Schwimmen wird eine Strafe ausgesprochen, wenn ein Athlet sich nicht entfernt und dabei den anderen Athleten weiterhin in seiner Fortbewegung behindert.
- c) Wenn Athleten absichtlich andere Athleten anpeilen, um diese bei ihrer Fortbewegung zu behindern und so einen unfairen Vorteil erzielen und/oder eine Verletzung verursachen könnten, wird sofort eine Disqualifikation ausgesprochen.

2. Ausrüstung

2.1 Der Athlet muss die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Badekappe während der Schwimmdisziplin jederzeit tragen.

2.2 Die Benutzung von Flossen und Neoprenanzügen ist nicht erlaubt.

3. Start

3.1 Gestartet wird im Massenstart. Entscheidend für die Startposition im Startfeld ist die Startnummer.

§ 4 Velo

1. Grundsätzliches

1.1 Das Radfahren wird als Einzelzeitfahren ohne Hilfe eines Begleitfahrzeugs durchgeführt.

1.2 Der Athlet ist nicht berechtigt:

- a) andere Athleten zu blockieren;
- b) ohne sichtbare Startnummer zu fahren;
- c) ein anderes Rad zu benutzen als jenes, das in die Wechselzone eingecheckt wurde.

1.3 Die Athleten müssen die Strassenverkehrsregeln in jedem Falle einhalten.

a) Bei einem Unfall werden die nachfolgenden Athleten gebeten, mit größter Vorsicht vorbeizufahren.

b) Gefährliches Fahren kann zu einer Strafe führen. Dies beinhaltet u.a. das Überholen eines Athleten auf der falschen Seite.

2. Ausrüstung

2.1 Die Räder dürfen nicht elektronisch angetrieben werden.

2.2 Rennräder sind strikt verboten. Das Gleiche gilt für Klickschuhe oder perpetuum mobiles.

2.3 Mountainbikes sind grundsätzlich verboten, sofern sie professionell sind. Falls sie nicht schneller zu fahren sind als ein gewöhnliches Strassenvelo, ist deren Gebrauch erlaubt. Dasselbe gilt für Gravelbikes.

2.4 Tandems sind erlaubt. Die Fahrer treten jedoch trotzdem als Einzelwettkämpfer an.

2.5 Trotz Trash müssen die Räder strassenverkehrstauglich sein (funktionierende Bremsen, genügend Luftdruck etc.)

2.6 Das Tragen eines Fahrradhelms ist Pflicht. Nur Fahrradhelme sind erlaubt.

2.7 Es darf nur mit geschlossenen Schuhen Velo gefahren werden.

3. Ausrüstung

3.1 Windschattenfahren ist erlaubt.

4. Kontrolle

4.1 Eine visuelle Kontrolle des Fahrrads findet beim Check-in in die Wechselzone vor dem Wettkampf statt. Die Schiedsrichter prüfen, ob die Fahrräder dem Wettkampfreglement (des Trashathlon St.Gallen) entsprechen.

§ 5 Laufen

1. Grundsätzliches

1.1 Der Athlet

a) kann laufen oder gehen.

b) Muss die offizielle Startnummer tragen.

c) Muss mit Schuhen des Trashathlon-Schuhreglements laufen.

d) Darf nicht barfuß laufen.

e) Darf auf keinen Fall die offiziellen Gehwege verlassen. Laufen auf der Wiese ist nicht erlaubt.

2. Schuhreglement

2.1 Es darf ausschließlich mit offenen Schuhen gerannt werden. (z.B. Flip-Flops, Adiletten, Birkenstöcke, Texas, Sandalen o. ä.)

2.2 Geschlossene Schuhe sind strengstens verboten. Ebenso das Barfußlaufen.

2.3 Es dürfen Socken unter den offenen Schuhen getragen werden.

3. Kontrolle

3.1 Eine visuelle Kontrolle der Schuhe findet beim Check-in in die Wechselzone vor dem Wettkampf statt. Die Schiedsrichter prüfen, ob die Schuhe dem Wettkampfreglement (des Trashathlon St.Gallen) entsprechen.

§ 6 Wechselzone

1. Ablauf

1.1 Die Athleten müssen sich in der angegebenen Eincheckzeit einchecken, resp. anmelden, und ihr Material in der Wechselzone an dem für sie vorgegebenen Platz deponieren. Dazu gehört:

- Velo

- Velohelm

- Schuhe fürs Velofahren

- Kleider fürs Fahrradfahren / Laufen

- Laufsandalen

1.2 Kleiderwechsel in der Wechselzone sind erlaubt.

§ 7 Weitere strafwürdige Vergehen

1. Nicht abschliessende Aufzählung

1.1 Nichteinhaltung der Rennstrecke

1.2 Grobe oder beleidigende Sprache oder grobes oder beleidigendes Verhalten gegenüber einem Athleten, einem Schiedsrichter, einem Funktionär, einem Freiwilligen und einem Zuschauer.

1.3 Unsportliches Verhalten

1.4 Blockieren, angreifen, behindern oder sich einmischen in das Vorwärtskommen eines anderen Athleten.

1.5 Annahme von unerlaubter Hilfe

1.6 Tragen von Objekten, die eine Gefahr für sich selbst oder die anderen Athleten darstellen

1.7 Verletzung der Verkehrsregeln des geltenden Straßenverkehrsgesetzes oder von spezifischen Anweisungen von Offiziellen.

1.8 Absichtliches gleichzeitiges Einlaufen im Ziel.

1.9 Verkündung von politischen, religiösen, rassistischen oder sexistischen Botschaften.

1.10 Bauen von Sandburgen während dem Laufen

1.11 Dem Wettkampfglement Ironie zu unterstellen

§ 8 Last but not least

1.1 Sämtliche Entscheide oder Grauzonen unterliegen dem Schiedsrichter-Komitee des Wettkampfes. Zeitstrafen oder sonstige Sanktionen liegen am Wettkampftag in ihrem Ermessen.

1.2 Anfechtungen an die Entscheide des Schiedsrichter-Komitees oder Reklamationen werden sehr gerne in Empfang genommen, aber ausschließlich zum Zeitpunkt des japanischen Fujiwara-Herbstfestes und via Brieftauben.